



Landeswohlfahrtsverband Hessen • Hauptverwaltung
34112 Kassel oder Ständeplatz 6 - 10 • 34117 Kassel

Magistrat der kreisfreien Stadt
Kreisausschuss des Landkreises
-Örtliche Träger der Sozialhilfe in Hessen-

An die
Träger, deren Einrichtungen vom LWV Hes-
sen mit Leistungsberechtigten nach den §§
67 ff. SGB XII belegt werden einschl. der
Träger des Betreuten Wohnens nach
HAG/SGB XII
in Hessen

Der Verwaltungsausschuss
Steuerung für den Überörtlichen
Sozialhilfeträger, Recht, Grundsatz
Hauptverwaltung Kassel

| | |
|-------------------|----------------------------|
| Datum | 13.10.2005 |
| Auskunft erteilt | Frau Spohr/ Herr Kelsch |
| Telefon-Durchwahl | 2875/ 2704 |
| Telefax-Durchwahl | 1875/ 1704 |
| E-Mail-Adresse | ramona.spohr@lww-hessen.de |
| Zimmer-Nr. | 407 |
| Besucheranschrift | Kurfürstenstr. 7 |
| Geschäftszeichen | 011.3.01-204.0 |

Rundschreiben 20 Nr. 7/2005

Einführung einer standardisierten Vereinbarung zur Hilfeplanung für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Hessen ab 01.11.2005 für Neuanträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben 20 Nr. 1/2005 -201.2.01-204.0- haben wir Ihnen den neugestalteten Antrag auf Bewilligung von Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten übersandt, mit dessen Anlage 1 der Einstieg in ein standardisiertes Hilfeplanverfahren erfolgte. Wir haben Ihnen seinerzeit die Überarbeitung dieses Vordrucks noch im Jahr 2005 angekündigt.

Inzwischen wurde unter Beteiligung der Hessischen Fachkonferenz Wohnungslosenhilfe das **Antragsformular** über- und die **Vereinbarung zur Hilfeplanung** erarbeitet, die die Grundlagen für die Feststellung des Bedarfs und die Entscheidung des Sozialhilfeträgers über die beantragten Leistungen bilden. Nach jeweils 6 Monaten erfolgt eine **Überprüfung des Hilfeplans (Ziffer V.)**.

Als Anlagen sind beigefügt:

- **Antrag** auf Bewilligung von Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe (LWV 01-3-208 (10.05))



- **Anlage M** zu den Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten (LWV 01-3-209 (10.05))
- **Hinweise zum Antrag** auf Bewilligung von Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII (LWV 01-3-212 (10.05))
- **Vereinbarung zur Hilfeplanung** für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Hessen (LWV 01-3-210 (10.05))
- **Überprüfung des Hilfeplans** (LWV 01-3-211 (09.05))
- **Erläuterungen /Hinweise** zum Ausfüllen der "Vereinbarung zur Hilfeplanung..." (LWV 01-3-213 (10.05))

Die genannten Anlagen können über das Vordrucklager des LWV Hessen unter Angabe der Vordrucknummer

per e-mail : rainer.oettel@lwv-hessen.de oder
per Fax : 0561/10041309

bestellt werden.

Ferner können die Vordrucke in Kürze unter der Internetadresse www.lwv-hessen.de des LWV (über Service/Formulare) heruntergeladen, am PC bearbeitet und ausgefüllt ausgedruckt werden, wenn Sie über die Version 6.0 des Acrobat- Readers verfügen. Das PDF-Format lässt allerdings ein Abspeichern des ausgefüllten Vordrucks nicht zu.

Es ist deshalb beabsichtigt, den Leistungserbringern die Vordrucke als Word-Datei zur Verfügung zu stellen, wenn uns deren E-mail-Adresse vorliegt.

Aus Gründen des Datenschutzes empfehlen wir dringend, von der externen Versendung der dort gespeicherten Daten per E-mail abzusehen.

Antrags- und Hilfeplanverfahren

Ziel ist, durch

- eine standardisierte Erhebung des Hilfebedarfs,
- die zielgerichtete Planung der Hilfen,
- das Zusammenwirken verschiedener Leistungsträger,
- die Beschränkung auf das notwendige Maß der Leistungen

die Effektivität und Effizienz der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten im Einzelfall sicherzustellen.

Das neue Antrags- und Hilfeplanverfahren ist für alle Träger des Betreuten Wohnens und der Einrichtungen, die Leistungsberechtigte im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Kostenträgerschaft des LWV Hessen betreuen, verbindlich. Dies gilt zunächst ausschließlich für

Neuanträge ab 01.11.2005.

Unter **Neuanträgen** werden die Hilfen für Leistungsberechtigte im Betreuten Wohnen für Nichtsesshafte/Alleinstehende Wohnungslose und in Einrichtungen verstanden, die ab dem 01.11.2005 erstmals beantragt werden. Beantragte Wechsel der Hilfeart ab diesem Datum sind ebenfalls als Neuanträge einzuordnen, z. B. Wechsel von einer Einrichtung in das Betreute Wohnen für Nichtsesshafte/Alleinstehende Wohnungslose.

Für Leistungsberechtigte, für die am 01.11.2005 eine Kostenzusage (einschl. eines Sozialberichts) bereits beantragt oder erteilt worden ist, findet das neue Verfahren erst bei notwendig werdenden Verlängerungsanträgen Anwendung.

Mit dieser Form der sukzessiven Einführung des neuen Antragsvordrucks und der Vereinbarung zur Hilfeplanung soll der Bearbeitungsaufwand - zum Zeitpunkt der Einführung und in den Wochen danach - in vertretbarem Rahmen gehalten werden. Für die am neuen Verfahren unmittelbar Beteiligten soll damit gleichzeitig die Chance gegeben sein, die bisherige Hilfeplanung an das neue standardisierte Hilfeplanverfahren in einem überschaubarem Zeitraum anzupassen.

Für Rückfragen stehen

Herr Kelsch unter Tel. 0561-10042704 und

Frau Spohr unter Tel. 0561-10042875

telefonisch zur Verfügung.

VertreterInnen des LWV Hessen werden zudem **im Laufe des Monats November** in voraussichtlich drei Informationsveranstaltungen an zentralen Orten für die Erörterung von auftretenden Problemen oder Rückfragen bei der Handhabung des neuen Vordrucks und der Vereinbarung zur Hilfeplanung zur Verfügung stehen. Über die Termine und die Veranstaltungsorte werden Sie informiert.

Es ist geplant, die neue standardisierte Hilfeplanung im Rahmen des 2. Hessischen Fachtags der Hessischen Fachkonferenz Wohnungslosenhilfe am **24.01.2006 in Frankfurt/M.** einer ersten Reflexion zu unterziehen. Am Ende des Jahres 2006 sollen die Erfahrungen in der Praxiserprobung einer kritischen Bewertung unter Beteiligung der Hessischen Fachkonferenz Wohnungslosenhilfe unterzogen werden.

Ablauf des Antrags- und Hilfeplanverfahrens:

1. § 18 Abs.1 SGB XII bestimmt, dass Sozialhilfe (mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung) erst mit Bekanntwerden der Notlage beim Träger der Sozialhilfe bewilligt werden kann. Eine rückwirkende Bewilligung von Leistungen ist ausgeschlossen. Der zuständige Sozialhilfeträger wird deshalb **bei nicht geplanten Aufnahmen am Aufnahmetag** (telefonisch, per Fax usw.) über die Aufnahme einer nachfragenden Person in das Betreute Wohnen oder die Einrichtung nach den §§ 67 ff. SGB XII informiert.
2. Dem örtlichen Sozialhilfeträger, der in Delegation für den LWV Hessen tätig wird, ist der ausgefüllte **Antrag** auf Bewilligung von Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII (LWV 01-3-208 (10.05))
 - bei **ungeplanten** Aufnahmen **unverzüglich zusammen mit einer begründeten Kurzdarstellung der Leistungsvoraussetzungen** (zum Besonderen Lebensverhältnis, zu den sozialen Schwierigkeiten, zu den Selbsthilfepotentialen und den Zielen) -

zur Entscheidung vorzulegen. Für die Kurzdarstellung wird auf ein Vordruckformat verzichtet.

Ergeben sich Anhaltspunkte, dass die Leistungsvoraussetzungen für die beantragte Leistung nicht oder aller Voraussicht nach nicht gegeben sein könnten, informiert der örtlich zuständige Sozialhilfeträger die betreuende Einrichtung bzw. den betreuenden Dienst. Sind die Antragsunterlagen dem unzuständigen Sozialhilfeträger zur Entscheidung vorgelegt worden, ist dieser gemäß § 18 Abs.3 SGB XII verpflichtet, die Antragsunterlagen dem zuständigen Sozialhilfeträger unverzüglich zu übersenden.

3. Bei **geplanten** Aufnahmen in Betreutes Wohnen bzw. in Einrichtungen nach den §§ 67 ff. SGB XII muss die Kostenzusage des Sozialhilfeträgers **vor der Aufnahme** vorliegen.

Soweit ein Bedarf an Leistungen für junge Volljährige unter 21 Jahren besteht, ist der Antrag bei dem zuständigen Jugendamt zu stellen. Anspruchsgrundlage ist § 41 SGB VIII. Gleiches gilt, wenn ein/e alleinsorgende/r Mutter oder Vater gemeinsam mit mindestens einem Kind unter sechs Jahren aufgenommen werden sollen. In diesen Fällen ist der Anspruch auf Leistungen nach dem § 19 SGB VIII durch das Jugendamt zu prüfen. Wir bitten Sie in diesem Zusammenhang zu klären, ob das örtlich zuständige Jugendamt den o. a. Antrag akzeptiert oder das Antragsverfahren mit speziellem Vordruck des Jugendamtes dort einzuleiten ist.

4. Spätestens sechs Wochen nach Aufnahme, soweit möglich früher, sollte eine gemeinsam mit dem/der Leistungsberechtigten erarbeitete detaillierte Vereinbarung zur Hilfeplanung dem örtlichen Sozialhilfeträger zur Abstimmung vorliegen, die in Abschnitt IV. aufgrund
 - der im Einzelfall dargestellten Problemlagen (Abschnitt I.),
 - den gegebenen Fähigkeiten und Ressourcen der nachfragenden Person und ihrer eigenen Zielvorstellungen (Abschnitt II),
 - des Hilfebedarfs (Abschnitt III),

in einem mit dem/der Leistungsberechtigten vereinbarten Hilfeplan mündet, der das gemeinsame Ziel in den einzelnen Lebensbereichen, die zu ergreifenden Maßnahmen und

die Handelnden (wer macht was mit ggf. welchen Kooperationspartnern?) benennt sowie den Zeitraum eingrenzt bis wann diese Ziele erreicht werden sollen.

5. Soweit die Leistungsvoraussetzungen vorliegen, werden Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII ab Aufnahmetag für längstens sechs Monate bewilligt.
6. Soweit erforderlich, ist rechtzeitig vor Ablauf der Kostenzusage ein Verlängerungsantrag beim zuständigen Träger der Sozialhilfe zu stellen, dem die Überprüfung des Hilfeplans (Abschnitt VI der Vereinbarung zur Hilfeplanung) beigelegt ist. Der Verlängerungsantrag muss die erreichten Ziele erkennen lassen, die Gründe für die nicht erreichten Ziele, die ergriffenen Maßnahmen zur Gegensteuerung bzw. die Anpassung der Ziele an den Hilfeprozess, den aktuellen Hilfebedarf und die Erfolgsaussichten im kommenden Halbjahr.

Das Rundschreiben 20 Nr. 1/ 2005 vom 12.01.2005 - 201.2.01.-204.0 - verliert für Neuanträge ab 01.11.2005 seine Gültigkeit; für Verlängerungsanträge spätestens zum 30.04.2006.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrage:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized capital letter 'D' followed by a horizontal line that ends in a small hook or flourish.

(Daume)

Antrag

auf Bewilligung von Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe

- Betreutes Wohnen nach HAG / SGB XII ab _____
 Stationäre Betreuung ab _____

Einrichtung bzw. betreuender Dienst

1. Angaben zu der nachfragenden Person

Name, Vorname (ggf. Geburtsname) _____ Geburtsdatum _____ Geburtsort- und kreis _____

Straße, Hausnummer _____ PLZ, Wohnort- ggf. letzter Wohnort vor Aufnahme in die Einrichtung _____

Staatsangehörigkeit _____ Aufenthaltsstatus (Nachweis bitte beifügen) _____

Familienstand

- ledig verheiratet eingetragene Lebenspartnerschaft getrennt lebend geschieden verwitwet

seit: _____

Unterhaltsverpflichtung für _____

Wurde ein Schulabschluss erreicht? Nein. Ja, folgender _____

Haben Sie eine abgeschlossene Berufsausbildung? Nein. Ja, folgende _____

Erlerner Beruf _____ Zuletzt ausgeübter Beruf _____

Arbeitgeber (von - bis) _____

Betreuer/in nach dem Betreuungsgesetz: nein ja Wirkungskreis: Wohnungsangelegenheiten
 Gesundheit
 Aufenthalt
 Vermögen

Name: _____ Vorname: _____

Straße/Hausnr.: _____ PLZ, Ort: _____

Telefon/Faxnummer: _____ E-Mail Adresse: _____

Einwilligungsvorbehalt für: _____

Bestellung durch Amtsgericht: _____

Bitte Kopie beifügen! Aus den Unterlagen muss der Wirkungskreis hervorgehen.

Erwerbsfähigkeit wurde durch die Agentur für Arbeit/die Stadt/ den Landkreis in _____ festgestellt.

Dauerhafte Erwerbsminderung wurde durch den Träger der Rentenversicherung in _____ festgestellt.

Bitte Kopie des Bescheides über die Erwerbsfähigkeit bzw. dauerhafte Erwerbsminderung beifügen!

Schwerbehindertenausweis wurde ausgestellt/beantragt?

nein ja - ausgestellt am _____ durch _____ Az.: _____ GdB: _____ %

(Kopie des Schwerbehindertenausweises bitte beifügen)

beantragt am _____ bei _____

Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung/Pflegeversicherung

- besteht nicht.
- besteht bei _____
Name und Anschrift
- pflichtversichert freiwillig versichert nach § 264 (2) SGB V angemeldet
- Familienversichert als Familienangehörige/r des _____
- privat versichert
- Rentner bzw. Rentenantragsteller/in (Nicht Zutreffendes bitte streichen.)

Nur auszufüllen, wenn nicht bereits Rente bezogen wird!

Mitgliedschaft in der Rentenversicherung

- besteht nicht.
- besteht bei _____
Name und Anschrift
- _____
- Vers.-Nr. inkl. Postabrechnungs-Nr. Anzahl der Beitragsmonate

2. Aufenthaltsverhältnisse vor Aufnahme in die Einrichtung

Die Angaben zu den Aufenthaltsverhältnissen vor Aufnahme in eine Einrichtung werden für die Feststellung des zuständigen Trägers der Sozialhilfe benötigt. Sie sind deshalb genau (möglichst unter Angabe des jeweiligen Datums) zu dokumentieren. Von besonderer Bedeutung sind die Aufenthalte außerhalb einer Einrichtung **in den 2 Monaten, die dem jetzigen Aufenthalt vorangegangen sind.**

Aufenthalt

| | von | bis | Anschrift | Unterkunftsart | Landkreis/Bundesland | Grund des Aufenthaltswechsels |
|----|-----|-----|-----------|----------------|----------------------|-------------------------------|
| 1. | | | | | | |
| 2. | | | | | | |
| 3. | | | | | | |
| 4. | | | | | | |
| 5. | | | | | | |

Soweit Sie vor der Aufnahme in dieser Einrichtung bereits in einer anderen Einrichtung stationär betreut wurden, geben Sie hier bitte unter Angabe der o.a. Ziffer den Kostenträger an, der die Betreuungskosten für den vorangegangenen stationären Aufenthalt übernommen hat.

Welchen Ort bezeichnen Sie als den Mittelpunkt Ihrer Lebensbeziehungen, als Ihren gewöhnlichen Aufenthalt?

Warum bezeichnen Sie diesen Ort als Ihren Lebensmittelpunkt?

3. Einkommensverhältnisse

Einkommen

Ich habe

kein Einkommen.

Einkommen bis zum _____ Lohn / Gehalt vom Arbeitgeber _____

Arbeitslosengeld I von der Agentur für Arbeit in _____

Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II) von der Agentur für Arbeit/der Stadt/dem Landkreis in _____

Sozialgeld nach SGB II

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom Sozialamt in _____

Hilfe zum Lebensunterhalt vom Sozialamt in _____

Rente von der Deutschen Rentenversicherung in _____

Überbrückungsgeld durch die Justizvollzugsanstalt in _____

sonstige Einkünfte und zwar _____ durch _____
(Bitte Art der Einkünfte angeben und Nachweise beifügen!)

in Höhe von monatlich / einmalig _____ € erhalten.

Bei der Aufnahme in die Einrichtung hatte ich (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Bargeld in Höhe von _____ €

keinerlei Bargeld.

zur Verfügung.

4. Vermögensverhältnisse

Vermögen (bitte Nachweise beifügen)

Ich habe

kein Vermögen.

Kapitalvermögen (Girokonto, Sparbuch) in Höhe von € _____

Grundbesitz Verkehrswert in Höhe von € _____

Wertpapiere derzeitiger Depotwert in Höhe von € _____

sonstiges Vermögen in Höhe von € _____
(z.B. Rückkaufswert von Lebensversicherungen, Erbschaftsansprüche)

5. Sonstige Ansprüche

Bestehen sonstige Ansprüche ? (z. B: Unterhaltsansprüche, Lebensversicherung, private Unfallversicherung, Sterbegeldversicherung, Einsitzrecht, Altenteilsrecht, Leibrente etc.- wenn ja, bitte Höhe, Bezeichnung, ggf. Aktenzeichen / Versicherungsnummer und Anschrift der/des Verpflichteten angeben)

Nein

Ja

Bestehen Ansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder analog anzuwendender Gesetze (z.B. Soldatenversorgungs- Zivildienst-, Häftlingshilfe-, Infektionsschutz-, Opferentschädigungsgesetz ?

Nein

Ja, und zwar

Besteht ein Beihilfeanspruch nach/analog den Beihilfevorschriften des öffentlichen Dienstes? (Wenn ja, Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der Beihilfestelle angeben!)

Nein

Ja,

6. Angaben zu Angehörigen

| Verwandtschaftsverhältnis | Familienname | Vorname | geb. am | Anschrift |
|--------------------------------------|--------------|---------|---------|-----------|
| Ehegatte/ Eingetr. Lebenspartner/in* | | | | |
| Kind 1 | | | | |
| Kind 2 | | | | |
| Vater | | | | |
| Mutter | | | | |

* = Nicht zutreffendes bitte streichen!

7. Ansprüche gegen vorrangige Sozialleistungsträger

Nur ausfüllen bei nachfragenden Personen / Antragstellern im Alter von 18 bis 21 Jahren (und bei Anträgen auf Verlängerung der Leistungen über das 21. Lebensjahr hinaus)

Antrag auf Übernahme der Kosten der Betreuung gemäß § 41 SGB VIII – Hilfen für junge Volljährige wurde

nicht gestellt, weil

gestellt.

Eine Entscheidung des Jugendamtes in _____ liegt

vor. Kopie des Bescheides ist beigelegt.

liegt nicht vor.

8. Betreutes Wohnen nach HAG/SGB XII

Nur ausfüllen bei ambulanter Betreuung- aufgrund HAG/SGB XII-, wonach die sachliche Zuständigkeit nach dem Kriterium der Nichtsesshaftigkeit festgestellt wird.

Die nachfragende Person / der/die Antragsteller/in ist zum Personenkreis der Nichtsesshaften* zu zählen.

ja

nein

***§ 4 der Verordnung zur Durchführung des § 72 BSHG in der bis zum 31.07.2001 geltenden Fassung:**

„Nichtsesshafte sind Personen, die ohne gesicherte Lebensgrundlage umherziehen oder die (Anm.: weil sie umhergezogen sind nun) sich zur Vorbereitung auf eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft oder zur dauernden persönlichen Betreuung in einer Einrichtung für Nichtsesshafte aufhalten“.

9. Begründung für die Notwendigkeit stationärer Leistungen

Nur ausfüllen bei Antrag auf stationäre Betreuung

Erklärung der nachfragenden Person oder des/ der gesetzlichen Vertreters/in, falls diese/r Antragsteller/in ist:

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, alle Änderungen, die für die Bewilligung der Leistung maßgebend sind- insbesondere der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Wohnungswechsel- unverzüglich und unaufgefordert der bewilligenden Stelle mitzuteilen. Durch meine Unterschrift auf der Anlage M (01 - 3 - 209 10.05) habe ich bestätigt, dass ich über meine Mitwirkungspflichten nach den §§ 60-67 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) informiert worden bin. Eine Ausfertigung der Anlage M habe ich erhalten.

Komme ich meinen Mitwirkungspflichten nicht nach, kann dies zur Ablehnung des Antrages führen (§ 66 SGB I). Mir ist bekannt, dass nach § 263 Strafgesetzbuch (StGB) bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben außerdem eine strafrechtliche Verfolgung wegen Betruges möglich ist.

Ich bin darüber informiert worden, dass im Falle der Bewilligung einer Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten Einkommen und Vermögen zur Deckung der Kosten des Lebensunterhaltes nach Maßgabe des SGB XII Elftes Kapitel und der vom Landeswohlfahrtsverband Hessen herausgegebenen Regelungen in Anspruch genommen wird.

Ort, Datum

Unterschrift der nachfragenden Person bzw. dessen/deren
gesetzliche/n Vertreters/in

Ansprechpartner für eventuelle Rückfragen beim betreuenden Dienst bzw. der Einrichtung:

Name, Vorname _____

Telefon _____

Anlage M: Auszug aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Allgemeiner Teil

vom 11. Dezember 1975 (BGBl. 1 S. 3015)

Dritter Titel: Mitwirkung des Leistungsberechtigten

§ 60 Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 61 Persönliches Erscheinen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrages oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.

§ 62 Untersuchungen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

§ 63 Heilbehandlung

Wer wegen Krankheit oder Behinderung Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung seines Gesundheitszustandes herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird.

§ 64 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Wer wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnehmen, wenn bei angemessener Berücksichtigung seiner beruflichen Neigung und seiner Leistungsfähigkeit zu erwarten ist, daß sie seine Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit auf Dauer fördern oder erhalten werden.

§ 65 Grenzen der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkungspflichten nach §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
3. der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

- (2) Behandlungen und Untersuchungen,
1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,
 2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder
 3. die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.
- (3) Angaben, die dem Antragsteller, dem Leistungsberechtigten oder nahestehenden Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

§ 65 a Aufwendungsersatz

- (1) Wer einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach den §§ 61 oder 62 nachkommt, kann auf Antrag Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstausfalles in angemessenem Umfang erhalten. Bei einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach § 61 sollen Aufwendungen nur in Härtefällen ersetzt werden.
- (2) Absatz 1 gilt auch, wenn der zuständige Leistungsträger ein persönliches Erscheinen oder eine Untersuchung nachträglich als notwendig anerkennt.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62 und 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß deshalb die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 67 Nachholung der Mitwirkung

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.

Ich habe meine Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 ff. SGB I zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der nachfragenden Person bzw.
dessen/deren gesetzliche/n Vertreters/in

Hinweise

zum Antrag auf Bewilligung von Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII)-Sozialhilfe

I. Persönliche Daten

1. Angaben zu der nachfragenden Person

Der Antrag wurde der Terminologie des SGB XII angepasst. Aus "Hilfesuchende/r" wurde die "nachfragende Person", aus "Hilfeempfänger/in" "Leistungsberechtigte/r" usw.

Von besonderer Bedeutung ist seit dem 01.01.2005 die Frage der Erwerbsfähigkeit, die der nachfragenden Person bzw. dem Leistungsberechtigten Ansprüche auf **Grundsicherung für Arbeitsuchende** (ALG II) nach dem SGB II - auch bei stationärer Betreuung- erschließen kann. Besteht ein Anspruch auf ALG II, ist der Hilfeplan bezüglich des Lebensbereiches Arbeit und aller in diesem Zusammenhang stehenden Fragen mit dem persönlichen Ansprechpartner beim Träger der Grundsicherung nach § 14 SGB II abzustimmen.

Soweit kein Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende wegen nicht gegebener Erwerbsfähigkeit besteht, ist der Anspruch auf Grundsicherung im Alter (ab 65. Lebensjahr des Leistungsberechtigten) und bei Erwerbsminderung nach § 41 ff. SGB XII aufgrund eines Ersuchens des zuständigen Sozialhilfeträgers durch den zuständigen Träger der Rentenversicherung zu prüfen.

Für **Grundsicherung im Alter und bei (dauerhafter) Erwerbsminderung** ist der örtliche Sozialhilfeträger sachlich zuständig, unabhängig davon ob eine ambulante, teilstationäre oder vollstationäre Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten bewilligt wird. Falls diese Leistung bewilligt wurde, genügt als Nachweis der (dauerhaften) Erwerbsminderung auch der Bewilligungsbescheid über die Grundsicherungsleistung.

Bei **ALG I Leistungsberechtigten** bleibt die Bundesagentur für Arbeit wie bisher für Leistungen nach SGB III zuständig.

Bei **Leistungsberechtigten mit Anspruch auf ALG I und ALG II** ist die jeweils zuständige Agentur für Arbeit, die ARGE oder die optierende Kommune erster Ansprechpartner für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes in und außerhalb von Einrichtungen.

2. Aufenthaltsverhältnisse vor Aufnahme in die Einrichtung

Für die Bestimmung des Kostenträgers der Betreuung sind die Aufenthaltsverhältnisse vor Aufnahme in die Einrichtung oder in das Betreute Wohnen von Bedeutung und die Gründe für Aufenthaltswechsel. Deshalb sind hier die Aufenthaltsverhältnisse und die Gründe für Aufenthaltswechsel unter Angabe des Datums **genauestens** zu dokumentieren.

Seit 01.01.2005 bleibt zudem gemäß § 98 Abs. 5 SGB XII der **örtlich** zuständige Sozialhilfeträger für notwendig werdende Leistungen in Formen ambulant betreuter Wohnmöglichkeiten **örtlich** zuständig. So kann der Kostenträger der stationären Betreuung auch für das anschließende Betreute Wohnen als eine Form ambulant betreuter Wohnmöglichkeiten gemäß § 98 Abs. 5 SGB XII örtlich zuständig bleiben. Die sachliche Zuständigkeit ist im Einzelfall ggf. neu zu bestimmen.

Für den LWV Hessen ist diese Vorschrift von besonderer Bedeutung bei Leistungsberechtigten, die bisher ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Bundesland hatten.

3. u. 4. Einkommens- und Vermögensverhältnisse

Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten nach den §§ 67 ff. SGB XII werden entsprechend den sozialhilferechtlichen Vorschriften lediglich zur Deckung der Kosten des Lebensunterhaltes in und außerhalb von Einrichtungen herangezogen, da die persönliche Hilfe gemäß § 68 Abs. 2 SGB XII unentgeltlich erbracht wird.

5. Sonstige Ansprüche

Aufgrund der nachrangigen Leistungsverpflichtung des Sozialhilfeträgers sind Ansprüche gegen Dritte, die bei entsprechendem Bedarf zu verfolgen sind, hier anzugeben.

6. Angaben zu Angehörigen

Die Angaben zu Angehörigen sind beispielsweise im Hinblick auf Unterhaltsverpflichtungen von Ehegatten bzw. auf Kinder von Bedeutung. Ggf. besteht auch die Möglichkeit für eine Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Bei der gemeinsamen Aufnahme der Mutter oder des Vaters mit mindestens einem Kind unter 6 Jahren in eine stationäre Einrichtung bestehen für beide vorrangige Leistungsansprüche gegen das zuständige Jugendamt nach § 19 SGB VIII, die zu überprüfen sind.

7. Ansprüche gegen vorrangige Sozialleistungsträger

Der Antrag auf Bewilligung von Leistungen für junge Volljährige nach dem § 41 SGB VIII im Alter bis zu 21 Jahren, als Fortsetzungsmaßnahme einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnenen Maßnahme bis zum Alter von 27 Jahren, ist an das zuständige Jugendamt zu richten.

8. Betreutes Wohnen nach HAG/SGB XII

Der LWV Hessen ist gemäß § 13/ § 2 Abs.5 Hessisches Ausführungsgesetz zum SGB XII **nur** sachlich zuständig, wenn im Rahmen des Betreuten Wohnens das Ziel der Sesshaftmachung verfolgt wird. Dies setzt als Zugangskriterium für diese Hilfe "Nichtsesshaftigkeit" in der Biografie eines Leistungsberechtigten voraus. "Nichtsesshaftigkeit" ist in § 4 der Verordnung zur Durchführung des § 72 BSHG in der bis zum 31.07.2001 geltenden Fassung definiert.

Für das Betreute Wohnen von Menschen, die dieses Kriterium nicht erfüllen, ist der örtliche Sozialhilfeträger sachlich zuständig. Entsprechende Anträge sind bei dem zuständigen Sozialamt zu stellen, das in eigener Zuständigkeit eine Entscheidung über die Bewilligung einer Maßnahme des Betreuten Wohnens trifft.

9. Begründung für die Notwendigkeit stationärer Leistungen

Es ist darzulegen, warum eine stationäre Betreuung notwendig ist und ambulante Leistungen nicht ausreichend sind.

Anlage M- Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten-

Die Leistungsberechtigten dokumentieren durch Unterschrift, dass sie ihre Mitwirkungspflichten zur Kenntnis genommen haben und auf die strafrechtlichen Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben hingewiesen wurden.

Vereinbarung zur HILFEPLANUNG

für die Hilfe zur Überwindung
besonderer sozialer Schwierigkeiten

in Hessen

Einrichtung / Dienst

Aufnahmedatum

Name

Vorname

Geburtsdatum

Aktenzeichen

Datum

Name des/der zuständigen Mitarbeiters/Mitarbeiterin

I. Problemdarstellung (Aktuelle Lebenssituation)

1. Besondere Lebensverhältnisse

1.1 Wohnung

Fehlende Wohnung seit

Nicht ausreichende Wohnung

Begründung:

Ungesicherte Wohnung

Begründung:

1.2 Ungesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage

Begründung:

1.3 Gewaltgeprägte Lebensumstände

Begründung:

1.4 Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung in ungesicherte Lebensverhältnisse

aus:

am:

Begründung:

1.5 Vergleichbare nachteilige Umstände

Begründung:

2. Soziale Schwierigkeiten

2.1 Schwierigkeiten bei der Bewältigung der Alltagssituation

Begründung:

2.2 Schwierigkeiten bei der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung

Begründung:

2.3 Schwierigkeiten bei der Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes und/oder eines Ausbildungsplatzes

Begründung:

2.4 Teilhabe an der Gemeinschaft/Gesellschaft, soziale Beziehungen

Begründung:

2.5 Gesundheitliche Schwierigkeiten

Gesundheitszustand - körperlich/psychisch

Begründung:

Gesundheitsverhalten

Begründung:

Suchtverhalten - Gebrauch psychotroper Substanzen

Begründung:

Psychische Situation

Begründung:

2.6 Strafrechtliche Konfliktsituation/Belastungssituation

Begründung:

2.7 Schwierigkeiten bei der Bewältigung administrativer Angelegenheiten

Begründung:

II.

Fähigkeiten und Ressourcen sowie Ziele bezogen auf die Lebensbereiche der nachfragenden Person/des Antragstellers/der Antragstellerin

| Lebensbereiche | |
|---|--|
| Fähigkeiten | Ziele aus Sicht der nachfragenden Person |
| 1. Bewältigung der Alltagssituation | |
| | |
| 2. Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung | |
| | |

3. Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes und/oder eines Ausbildungsplatzes

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

4. Teilhabe an der Gemeinschaft/Gesellschaft, soziale Beziehungen

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

| Lebensbereiche | |
|--|---|
| Fähigkeiten | Ziele aus Sicht der nachfragenden Person |
| 5. Gesundheitliche Schwierigkeiten <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitszustand - körperlich/psychisch | |
| | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsverhalten | |
| | |

• Suchtverhalten – Gebrauch psychotroper Substanzen

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

• Psychische Situation

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

| Lebensbereiche | |
|---|---|
| Fähigkeiten | Ziele aus Sicht der nachfragenden Person |
| 6. Strafrechtliche Konfliktsituation/Belastungssituation | |
| | |

7. Bewältigung administrativer Angelegenheiten

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

III. Hilfebedarf

| Lebensbereiche | | | | | |
|--|-------------------|-------------------------------------|-------------------|---|--|
| 1. Bewältigung der Alltagssituation | | | | | |
| Beratung | Versorgung | Vermittlung/ Kooperation | Begleitung | Übernahme von einzelnen Tätigkeiten (Vertretungshandeln) | Vermittlung von lebens- praktischen Fähigkeiten |
| | | | | | |
| 2. Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung | | | | | |
| | | | | | |
| 3. Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes und/oder eines Ausbildungsplatzes | | | | | |
| | | | | | |

| 4. Teilhabe an der Gemeinschaft/Gesellschaft, soziale Beziehungen | | | | | |
|--|-------------------|-------------------------------------|-------------------|---|--|
| Beratung | Versorgung | Vermittlung/ Kooperation | Begleitung | Übernahme von einzelnen Tätigkeiten (Vertretungshandeln) | Vermittlung von lebens- praktischen Fähigkeiten |
| | | | | | |
| 5. Gesundheitliche Schwierigkeiten | | | | | |
| • Gesundheitszustand - körperlich/psychisch | | | | | |
| | | | | | |
| • Gesundheitsverhalten | | | | | |
| | | | | | |
| • Suchtverhalten – Gebrauch psychotroper Substanzen | | | | | |
| | | | | | |

Lebensbereiche

5. Gesundheitliche Schwierigkeiten

• Psychische Situation

| Beratung | Versorgung | Vermittlung/ Kooperation | Begleitung | Übernahme von einzelnen Tätigkeiten (Vertretungshandeln) | Vermittlung von lebens- praktischen Fähigkeiten |
|----------|------------|-----------------------------|------------|--|--|
| | | | | | |

6. Strafrechtliche Konfliktsituation/Belastungssituation

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|

7. Bewältigung administrativer Angelegenheiten

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|

IV.

Vereinbarter Hilfeplan für

Herrn /Frau , Geb.-Datum:

Name der betreuenden Institution:

Ziel- und Maßnahmeplanung

Datum:

Aktenzeichen:

Lebensbereiche

1. Bewältigung der Alltagssituation

Ziel

Was/Leistungen?

Wer? (Leistungsberechtigter, Einrichtung)

Mit wem? ¹

bis wann?

¹ Benennung von Kooperationspartner/in – Institution oder Einzelpersonen

Lebensbereiche

2. Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung

Ziel

Was/Leistungen?

Wer? (Leistungsberechtigter, Einrichtung)

Mit wem? ¹

bis wann?

¹ Benennung von Kooperationspartner/in – Institution oder Einzelpersonen

Lebensbereiche

3. Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes und/oder eines Ausbildungsplatzes

Ziel

Was/Leistungen?

Wer? (Leistungsberechtigter, Einrichtung)

Mit wem? ¹

bis wann?

¹ Benennung von Kooperationspartner/in – Institution oder Einzelpersonen

Lebensbereiche

4. Teilhabe an der Gemeinschaft/Gesellschaft, soziale Beziehungen

Ziel

Was/Leistungen?

Wer? (Leistungsberechtigter, Einrichtung)

Mit wem? ¹

bis wann?

¹ Benennung von Kooperationspartner/in – Institution oder Einzelpersonen

Lebensbereiche

5. Gesundheitliche Schwierigkeiten

5.1 Gesundheitszustand - körperlich/psychisch

Ziel

Was/Leistungen?

Wer? (Leistungsberechtigter, Einrichtung)

Mit wem? ¹

bis wann?

¹ Benennung von Kooperationspartner/in – Institution oder Einzelpersonen

Lebensbereiche

5. Gesundheitliche Schwierigkeiten

5.2 Gesundheitsverhalten

Ziel

Was/Leistungen?

Wer? (Leistungsberechtigter, Einrichtung)

Mit wem? ¹

bis wann?

¹ Benennung von Kooperationspartner/in – Institution oder Einzelpersonen

Lebensbereiche

5. Gesundheitliche Schwierigkeiten

5.3 Suchtverhalten – Gebrauch psychotroper Substanzen

Ziel

Was/Leistungen?

Wer? (Leistungsberechtigter, Einrichtung)

Mit wem? ¹

bis wann?

¹ Benennung von Kooperationspartner/in – Institution oder Einzelpersonen

Lebensbereiche

5. Gesundheitliche Schwierigkeiten

5.4 Psychische Situation

Ziel

Was/Leistungen?

Wer? (Leistungsberechtigter, Einrichtung)

Mit wem? ¹

bis wann?

¹ Benennung von Kooperationspartner/in – Institution oder Einzelpersonen

Lebensbereiche

6. Strafrechtliche Konfliktsituation/Belastungssituation

Ziel

Was/Leistungen?

Wer? (Leistungsberechtigter, Einrichtung)

Mit wem? ¹

bis wann?

¹ Benennung von Kooperationspartner/in – Institution oder Einzelpersonen

Lebensbereiche

7. Bewältigung administrativer Angelegenheiten

Ziel

Was/Leistungen?

Wer? (Leistungsberechtigter, Einrichtung)

Mit wem? ¹

bis wann?

Ort, Datum

Unterschrift nachfragende
Person/AntragstellerIn

Unterschrift des/der
zuständigen Mitarbeiters/in

¹ Benennung von Kooperationspartner/in – Institution oder Einzelpersonen

V. Überprüfung des Hilfeplans

Hilfeplan vom _____

für Herrn / Frau _____

Geburtsdatum _____

(falls keine Fortschreibung Grundlage für Abschlussbericht)

Datum

Aktenzeichen

Name der betreuenden Institution

Lebensbereiche

1. Bewältigung der Alltagssituation Ziel erreicht? Ja Nein

| Bewertung des Ziels | Bewertung der Leistung(en) | Bewertung der Kompetenzen des/der Leistungsberechtigten | Rahmenbedingungen |
|---------------------|----------------------------|---|-------------------|
|---------------------|----------------------------|---|-------------------|

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | | |
|--|--|--|--|

2. Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung Ziel erreicht? Ja Nein

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | | |
|--|--|--|--|

3. Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes und/oder eines Ausbildungsplatzes Ziel erreicht? Ja Nein

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | | |
|--|--|--|--|

4. Teilhabe an der Gemeinschaft / Gesellschaft, soziale Beziehungen Ziel erreicht? Ja Nein

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | | |
|--|--|--|--|

Lebensbereiche

5. Gesundheitliche Schwierigkeiten

5.1 Gesundheitszustand - körperlich/psychisch

Ziel erreicht? Ja Nein

| Bewertung des Ziels | Bewertung der Leistung(en) | Bewertung der Kompetenzen des/der Leistungsberechtigten | Rahmenbedingungen |
|---------------------|----------------------------|---|-------------------|
| | | | |

5.2. Gesundheitsverhalten

Ziel erreicht? Ja Nein

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | | |
|--|--|--|--|

5.3 Suchtverhalten – Gebrauch psychotroper Substanzen

Ziel erreicht? Ja Nein

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | | |
|--|--|--|--|

5.4. Psychische Situation

Ziel erreicht? Ja Nein

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | | |
|--|--|--|--|

Lebensbereiche

6. Strafrechtliche Konfliktsituation/Belastungssituation

Ziel erreicht? Ja Nein

Bewertung des Ziels

Bewertung der Leistung(en)

Bewertung der Kompetenzen
des/der Leistungsberechtigten

Rahmenbedingungen

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | | |
|--|--|--|--|

7. Bewältigung administrativer Angelegenheiten

Ziel erreicht? Ja Nein

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | | |
|--|--|--|--|

Ort, Datum

Unterschrift Leistungsberechtigte/r

Unterschrift des/der zuständigen Mitarbeiters/in

Erläuterungen/Hinweise zum Ausfüllen der "Vereinbarung zur Hilfeplanung für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten" in Hessen

Vorbemerkung:

Um die Effektivität und Effizienz der Hilfe zu sichern, gewinnen die Gesichtspunkte der zielgerichteten Planung der Hilfen, des Zusammenwirkens verschiedener Leistungsträger und der Beschränkung auf das notwendige Maß zunehmende Bedeutung.

Die verschiedenen Regelungen der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten tragen dieser Entwicklung Rechnung.

Ausdrücklich bestimmt § 2 Abs. 3 der Verordnung, dass mit den im Einzelfall Beteiligten zusammengewirkt und der Leistungsberechtigte einbezogen werden soll. An die Mitwirkung des Leistungsberechtigten bei der Erstellung des Hilfeplans dürfen keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Diese richten sich vielmehr nach den aktuellen vorhandenen Selbsthilfekräften und den damit zumutbaren Anforderungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Hilfeplans. Im Übrigen ist die Mitwirkung des Leistungsberechtigten in diesen Fällen auf eine Beteiligung beschränkt, dies bedeutet, dass je nach Situation im Einzelfall auch eine bloße Kenntnisnahme und Erklärung zur Akzeptanz des Hilfeplanes durch den Leistungsberechtigten ausreicht.

Gefördert werden soll die Wirksamkeit des Einsatzes verbundener Hilfen. Die Bedeutung einer umfassenden Bedarfsermittlung, von der die Hilfemaßnahmen abzuleiten sind, wird hervorgehoben.

In diesem Zusammenhang ist für Leistungsberechtigte nach SGB II eine Abstimmung im Lebensbereich Arbeit im Hinblick auf die nach § 15 SGB II abzuschließende Eingliederungsvereinbarung mit dem zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorzunehmen. Gleiches gilt für Leistungsberechtigte mit Anspruch auf ALG I, die eine Eingliederungsvereinbarung gemäß § 35 SGB III mit der zuständigen Agentur für Arbeit schließen.

Das In-Kraft-Treten des SGB XII zum 01.01.2005 erforderte eine Überarbeitung des Antrags auf Bewilligung von Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen.

In Hessen soll der mit Rundschreiben 20 Nr. 1/2005 vom 12.01.2005 eingesetzte und jetzt überarbeitete Antrag einschließlich der Anlage M zu den Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten weiterhin den Rahmen bieten. Die bisherige Anlage 1 entfällt und wird durch die "Vereinbarung zur Hilfeplanung" ersetzt, die vereinheitlicht und systematisch aufgebaut ist. Dieser standardisierte Hilfeplan erhält für alle Einrichtungen und Dienste der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und der örtlichen Sozialhilfeträger in Hessen zum ersten Mal Verbindlichkeit.

Mit der Einführung einer einheitlichen Dokumentation der Bedarfe und der vereinbarten Leistungen im Rahmen des Hilfeplans sollen in Hessen gemeinsame fachliche Standards geschaffen werden.

Auf die Durchführung von Hilfeplankonferenzen im Rahmen des § 67 ff. SGB XII wird verzichtet. **Für den Zugang zu Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ist ausschließlich das neue Hilfeplanverfahren maßgebend.**

Soweit im Einzelfall Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen in Betracht kommen, ist der Wechsel von der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen mit der Erhebung der Instrumente des IBRP und IHP in Verbindung mit den Hilfeplan-/Belegungskonferenzen vorzubereiten.

Zweck der Hilfeplanung

Der individuelle Hilfeplan soll Auskunft geben über

- die Lebenslage der nachfragenden Person/des Antragstellers,
- die angestrebten Ziele und Teilziele,
- die durchzuführenden Maßnahmen.

Er soll

- Transparenz zwischen Mitarbeiter und nachfragender Person/Antragsteller schaffen und
- die Überprüfbarkeit der methodischen Arbeit ermöglichen.

Er soll

- ein Instrument der Selbstevaluation und
- ein Bestandteil der Qualitätssicherung sein.

Hilfeplanung ist ein Prozess der Beratung, der Aushandlung der Interessen, der organisatorischen Unterstützung und der Reflexion über Bedingungen, Ursachen und Perspektiven.

Der Hilfeplan dokumentiert den systematischen Prozess der Planung, in dem bedeutsame Ziele identifiziert und Aktivitäten und Dienstleistungen entwickelt werden, die zu den vereinbarten Zielen hinführen.

Hilfeplanung als Steuerungsinstrument

- gemeinsame Zielformulierung,
- gemeinsame Prioritätensetzung,
- gemeinsame Festlegung von Verfahren und
- gemeinsame Festlegung von Zeiten

Wesentlich für die Hilfeplanung sind die Hilfeziele.

- Der Hilfeplan ist ein Steuerungsinstrument, um die gemeinsam mit der nachfragenden Person/dem Antragsteller erarbeiteten Hilfeziele zu erreichen.
- Die Überprüfung des Hilfeplans dient der Bewertung der Zielerreichung.

Grundlage der Hilfeplanung

Unter Hilfeplanung wird die systematische, kontinuierliche und schriftliche Planung, Erfassung und Auswertung von betreuungsrelevanten Daten verstanden. Sie ist unverzichtbarer Bestandteil der Gesamtleistung und ein wichtiges Mittel der fachlichen Information und Kommunikation zwischen Leistungsberechtigten, Leistungserbringern und Leistungsträgern.

Eine kontinuierliche Planung spiegelt die Prozesshaftigkeit des gesamten Betreuungsverlaufs wider und dient auch dem Nachweis der Leistungen und der erreichten Ziele gegenüber den Leistungsträgern und Dritten. Der Hilfeplan ist die fortschreibungsfähige Darstellung kleinteiliger Zielsetzung, konkreter Handlungsschritte und der Feststellung erreichter und nicht erreichter Ziele innerhalb einer Maßnahme.

Der Hilfeplan basiert auf der Beurteilung der Probleme (aktuelle Lebenssituation), der Fähigkeiten und Ressourcen und den Zielen der nachfragenden Person/des Antragstellers/der Antragstellerin und der Beschreibung der Hilfebedarfe in den verschiedenen Lebensbereichen. Der Hilfeplan ist gemeinsam mit der nachfragenden Person bzw. dem/der Leistungsberechtigten durchzuführen.

Der Hilfeplan ist den Veränderungen im Hilfeprozess anzupassen und muss daher in regelmäßig festgelegten zeitlichen Abständen - jeweils nach sechs Monaten - gemeinsam mit dem/der Leistungsberechtigten überprüft werden.

Vereinbarung zur Hilfeplanung für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Hessen

Die Vereinbarung zur Hilfeplanung ist zu verstehen als ein Dokument über den Konsens aller Beteiligten, über

- I. die Problemdarstellung (aktuelle Lebenssituation),
- II. die Fähigkeiten und Ressourcen, Ziele der nachfragenden Person/des Antragstellers/der Antragstellerin,
- III. den Hilfebedarf sowie
- IV. den daraus vereinbarten Hilfeplan (Ziel- und Maßnahmeplan) und
- V. die Überprüfung des Hilfeplans (jeweils nach 6 Monaten).

Die Erstellung erfolgt im Rahmen des **Hilfeplangesprächs** mittels **Ankreuztechnik** und ausführlicher **schriftlicher Begründung des Zutreffenden**. Die PC Bearbeitung ermöglicht die Anpassung des Vordrucks an den Textumfang. Soweit das Papierformat Verwendung findet, ist die Größe der einzelnen Kästchen naturgemäß vorgegeben. Soweit diese nicht ausreichen, können ergänzende Hinweise durch Beifügung entsprechender Anlagen gegeben werden.

Deckblatt

Das Deckblatt erfasst die Stammdaten der nachfragenden Person/des Antragstellers/der Antragstellerin sowie die Einrichtung/den betreuenden Dienst und den Namen des zuständigen Mitarbeiters/der zuständigen Mitarbeiterin.

Zu I.: Problemdarstellung (aktuelle Lebenssituation)

Die Ist-Situation (aktuelle Lebenssituation) wird in den Bereichen „**Besondere Lebensverhältnisse**“ und „**Soziale Schwierigkeiten**“ erhoben. Hier wird dokumentiert, dass besondere Lebensverhältnisse und soziale Schwierigkeiten in einem Wirkungszusammenhang stehen und die Überwindung eines der beiden Teilbereiche für sich alleine zur Beseitigung der Hilfebedürftigkeit nicht ausreicht. Ferner muss erkennbar werden, dass die nachfragende Person nicht über Selbsthilfepotentiale im erforderlichem Umfang verfügt.

Aktuelle Lebenssituation

„Personen leben in besonderen sozialen Schwierigkeiten, wenn besondere Lebensverhältnisse derart mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, dass die Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse auch die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten erfordert.“ (§ 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten - VO -)

Die Definitionen orientieren sich am rechtlichen Rahmen der besonderen Lebensverhältnisse und der sozialen Schwierigkeiten.

1. Besondere Lebensverhältnisse

„Besondere Lebensverhältnisse bestehen bei fehlender oder nicht ausreichender Wohnung, bei ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage, bei gewaltgeprägten Lebensumständen, bei Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder bei vergleichbaren nachteiligen Umständen. Besondere Lebensverhältnisse können ihre Ursachen in äußeren Umständen oder in der Person der Hilfesuchenden haben.“ (§ 1 Abs. 2 der VO)

In der Begründung der Bundesregierung zur VO (Drucksache 734/00) ist Folgendes ausgeführt:

"Die einzelnen Tatbestände sind mit strengen Maßstäben an der jeweiligen Notlagensituation zu messen."

1.1 Wohnung

Fehlende, nicht ausreichende Wohnung, ungesicherte Wohnung

„So ist eine Wohnung nicht schon dann als nicht ausreichend einzustufen, wenn ihre Größe oder Ausstattung nicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, wohl aber dann, wenn sie elementaren Anforderungen an menschenwürdiges Wohnen nicht genügt (z.B. Wärme, Trockenheit, Hygiene). Dies ist auch der Fall, wenn eine tatsächliche Wohnungslosigkeit nur dadurch verdeckt wird, dass eine Person bei Dritten notgedrungen Unterschlupf findet und dadurch in eine unzumutbare Abhängigkeit gerät.“

1.2 Ungesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage

„Von einer ungesicherten wirtschaftlichen Lebensgrundlage kann in der Regel nur dann ausgegangen werden, wenn es an der Verlässlichkeit des regelmäßigen Einkommenszuflusses völlig fehlt oder dieser nur vorübergehend unterhalb der Sozialhilfeschwelle für die Hilfe zum Lebensunterhalt liegt, wobei die Hilfe zum Lebensunterhalt grundsätzlich vorrangig ist und die Maßnahmen dieser Verordnung gerade auch dazu dienen, den Zugang zur Hilfe zum Lebensunterhalt zu ebnen.“

(z.B. keine Sicherung des Lebensunterhaltes, Verschuldung/Überschuldung, keine geregelte Schuldentilgung, ...)

1.3 Gewaltgeprägte Lebensumstände

„Gewaltgeprägte Lebensumstände bestehen bei einer Gewalterfahrung oder -bedrohung, die so intensiv und aktuell ist, dass sie die Lebenssituation einer Person insgesamt bestimmt“ (z.B. im Zusammenhang mit dem Ausstieg aus der Prostitution).

1.4 Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung in ungesicherte Lebensverhältnisse

„Die Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung, die einen Lebensabschnitt in Unfreiheit beendet, erfordert häufig, ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit wieder zu erlernen.“

Neben Entlassungssituationen nach richterlich angeordneter Freiheitsentziehung zählen dazu die (freiwillige) Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung.

1.5 **Vergleichbare nachteilige Umstände**

„Vergleichbare nachteilige Umstände können jedoch nur vorliegen, wenn durch sie elementare Lebensbedürfnisse vergleichbar den obigen Fällen eingeschränkt sind.“

2. **Soziale Schwierigkeiten**

*„Soziale Schwierigkeiten liegen vor, wenn ein Leben in der Gemeinschaft durch ausgrenzendes Verhalten des Hilfesuchenden oder eines Dritten **wesentlich eingeschränkt ist, insbesondere im Zusammenhang mit der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung, mit der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes, mit familiären oder anderen sozialen Beziehungen oder mit Straffälligkeit.**“* (§ 1 Abs. 3 der VO)

Eine wesentliche Einschränkung des Lebens in der Gemeinschaft ist nur dann gegeben, wenn ein auf gewisse Dauer angelegter und die soziale Lebensqualität erheblich mindernder Mangel an Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft vorliegt. Es muss sich um **ausgeprägte** soziale Schwierigkeiten handeln, die über allgemeine Schwierigkeiten im alltäglichen Leben hinausgehen. Kontaktschwierigkeiten, soziale oder wirtschaftliche Probleme, wie sie bei Arbeitslosigkeit oder Schuldverpflichtungen für viele Menschen bestehen, lösen keinen Anspruch auf Hilfen aus. Als weitere Anspruchsvoraussetzung tritt hinzu, dass die nachfragende Person sich nicht selbst helfen kann.

Soziale Schwierigkeiten sind wesentliche und nicht nur vorübergehende Beeinträchtigungen.

Folgende soziale Schwierigkeiten sind aufzunehmen:

2.1 **Schwierigkeiten bei der Bewältigung der Alltagssituation**

(z.B. Organisation von Hausarbeit, Tageseinteilung, Bewältigung eigener Angelegenheiten, Haushaltsführung, Strukturierung des Tagesablaufs, Umgang mit Geld, Körperpflege/Körperhygiene, ...)

2.2 **Schwierigkeiten bei der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung**

(z.B. Umgang mit Eigentum, Gestaltung des eigenen Wohnbereiches, Erfüllung der Rechte und Pflichten als Mieter, Sauberkeit der persönlichen Umgebung, ...)

2.3 **Schwierigkeiten bei der Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes und/oder eines Ausbildungsplatzes**

(z.B. teilweise oder volle Erwerbsminderung, (fehlende) Qualifizierung, Behinderung, körperliche Einschränkung, Überlastung durch Arbeit, (vorhandene) Arbeitstugenden, ...)

2.4 **Teilhabe an der Gemeinschaft/Gesellschaft, soziale Beziehungen**

(z.B. Wahrnehmung von Angeboten, Teilnahme an Veranstaltungen, Aufbau verlässlicher Beziehungen, Kommunikationskompetenz, Verwurzelung im aktuellen Umfeld, Stigmatisierung der Außenseiterrolle im sozialen Netz, kein soziales Netz vorhanden, einseitiges soziales Netz, Beziehungssituation, Konflikt mit Familie/einzelnen Familienmitgliedern, ...)

2.5 **Gesundheitliche Schwierigkeiten**

Gesundheitszustand - körperlich/psychisch

(z.B. Allgemeinzustand, chronische Erkrankungen, Krankenhausaufenthalte, ...)

Gesundheitsverhalten

(z.B. Arztbesuche, Behandlungsbereitschaft, Ernährung, Bewegung, Schlaf, Wahrnehmung von Arztterminen, bei der Inanspruchnahme medizinischer Hilfen, im Umgang mit Medikamenten, ...)

Suchtverhalten - Gebrauch psychotroper Substanzen

(z.B. Konsum, Missbrauch, Abhängigkeit, substanzbezogene Folgeerkrankungen, substanzbezogene Probleme im sozialen Bereich, Abstinenzmotivation, Abstinenzziele, ...)

Psychische Situation

(z.B. Selbstwertgefühl, Selbstrealisierung, Realitätsbezug, Selbstkontrolle/Selbststeuerung, ...)

2.6 **Strafrechtliche Konfliktsituation/Belastungssituation**

Annahme von Hilfestellungen – Bewährungshilfe, Auflagen

(z.B. soziale Folgen aufgrund der rechtlichen Situation, ungeklärte rechtliche Situation, ...)

2.7 **Schwierigkeiten bei der Bewältigung administrativer Angelegenheiten**

bei der Wahrnehmung und Inanspruchnahme von Rechten, Vervollständigung von Papieren

(z.B. Überforderung im Umgang mit Behörden, Vermietern, Arbeitgebern, Institutionen, ...)

Zu II.: Fähigkeiten und Ressourcen sowie Ziele bezogen auf die Lebensbereiche der nachfragenden Person/des Antragstellers/der Antragstellerin

Im Sinne eines ressourcenorientierten Hilfeansatzes – Orientierung der Ziele und Maßnahmeplanung an den vorhandenen Fähigkeiten und Ressourcen – wird hier dokumentiert, in welchem Ausmaß die nachfragende Person/der Antragsteller/die Antragstellerin zur Überwindung des **besonderen Lebensverhältnisses** und ihrer **sozialen Schwierigkeiten** aus **eigener Kraft** beitragen kann.

Mittels Befragung werden hier die Vorstellungen und Ziele der nachfragenden Person/des Antragstellers/der Antragstellerin im beginnenden bzw. laufenden Hilfeprozess dokumentiert.

Zu III.:Hilfebedarf

Die Lebensbereiche beziehen sich auf die besonderen Lebensverhältnisse und sozialen Schwierigkeiten. Die ausführliche Beschreibung des Hilfebedarfs erfolgt unter Bewertung der Fähigkeiten und Ziele der nachfragenden Person/des Antragstellers/der Antragstellerin mittels der folgenden grundlegenden Tätigkeiten:

- Beratung (Bedarf an z.B. Information, Motivation, Konfrontation, Reflexion, Anleitung, Planung, ...)
- Versorgung (Bedarf an z.B. existenzsichernden Maßnahmen, hygienischer Versorgung, materieller Versorgung, ...)
- Vermittlung/Kooperation (Bedarf an z.B. Vermittlung zu, Kooperation mit anderen Fachdiensten, Ämtern, Selbsthilfegruppen, ...)
- Begleitung (Bedarf an z.B. Begleitung zu Ämtern, Behörden, Vermietern, Arbeitgebern, Ärzten, ...)
- Übernahme von einzelnen Tätigkeiten (Vertretungshandeln) (Bedarf an z.B. Übernahme von Schriftverkehr, Telefonaten)
- Vermittlung von lebenspraktischen Fähigkeiten (z.B. Anleitung, konkrete Hilfestellung, ...)

Zu IV.: Vereinbarter Hilfeplan – Ziel- und Maßnahmeplanung

In dem Formular „Vereinbarter Hilfeplan“ werden die für jeden Lebensbereich zur Behebung des Hilfebedarfes mit der nachfragenden Person/dem Antragsteller/der Antragstellerin vereinbarten Maßnahmen dokumentiert.

Dabei sind die Ziele, die zur Erreichung der Ziele vereinbarten Maßnahmen, die beteiligten Personen/Institutionen und das Zeitziel zu dokumentieren.

Der vereinbarte Hilfeplan wird von der nachfragenden Person/dem Antragsteller/der Antragstellerin und dem/der zuständigen Mitarbeiter/Mitarbeiterin unterschrieben.

Zu V.: Überprüfung des Hilfeplans

Das Formular "Überprüfung des Hilfeplans" bietet die Möglichkeit, aufbauend auf der Ziel- und Maßnahmeplanung die Zielerreichung zu bewerten und für den Fall der Nichterreichung des Ziels die Ursachen festzuhalten. Die in diesem Formularblatt enthaltenen Daten können entweder Grundlage für die Erstellung eines weiteren Hilfeplanes oder die Erstellung des Abschlussberichtes sein.

Der überprüfte Hilfeplan wird ebenfalls vom Leistungsberechtigten und der zuständigen Mitarbeiterin/dem zuständigen Mitarbeiter unterschrieben.